

# Antimole Bekanntmachungen und Versteigerungen

## Bekanntmachung der Gemeinde Hohenstein

für  
**Hessen Mobil-  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Wiesbaden**  
**Dezernat Planung Rhein-Main**  
**Fachbereich Technische Planung**  
**Waffenstraße 3a**  
**65189 Wiesbaden**

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG für Felsicherungen an der Bundesstraße 54 zwischen der K 682 und der**

Auf Antrag von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden ist der Plan für Felsicherungen an der Bundesstraße 54 zwischen der K 682 und der L 3274 einschließlich der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen mit den sich aus den Violeietragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 25. Juli 2022 – Geschäftszeichen VI 1-D-061-k-0622.199 – festgestellt worden (§§ 17 ff. FStRG i.V.m. §§ 72 ff. HwVfWG).

### I. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die Sicherung von Felsböschungen entlang der B 54 zwischen der Einmündung der K 682 und der L 3274 im Bereich der Stützlehre in der Gemeinde Hohenstein und die damit verbundenen folgenden Maßnahmen:

1. Einbau von aufliegenden Steinschlagzschutznetzen, Aufgangschürzen und einer Steinschlagbarriere sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.

### II. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

1. **Naturschutzrechtliche Entscheidungen** – Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§§ 34 Abs. 1, 5 BNatSchG).

Eine Ausnahme von § 34 Abs. 2 BNatSchG für das FFH-Gebiet „Aartalhang zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303) wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kohärenzschonungsmaßnahmen zugelassen (§ 34 Abs. 3, 5 BNatSchG).

### III. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Naturschutz und zum Gewässerschutz.

### IV. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch die getroffenen Zusagen entgegen gesprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41-43  
34119 Kassel

erhoben werden.  
Die Klage muss von den Klägern, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll ein bestimmter Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wo-

chen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel sind erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO kann gemäß § 176 Abs. 3 FStRG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Bundesrepublik Deutschland, des Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigter vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.1. genannten Anlagen) sind dem Antragsteller der Gemeinde Hohenstein nach ortsüblicher/öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses am Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungskunde zugestellt wurde.

### Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HwVfWG

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan kann in der Zeit vom **01.11.2022 bis einschließlich 14.11.2022** im Internet unter <https://www.wupp-verbund.de> und auf dem Verwaltungsportal Hessen (<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>) eingesehen werden. Die Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Str. 1, 65329 Hohenstein, Zimmer 2.05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 7:30 bis 11:30 Uhr; 13:00 bis 15:00 Uhr; Mittwoch: 7:30 bis 11:30 Uhr; 13:30 bis 16:30 Uhr; Freitag: 7:30 bis 11:30 Uhr eingesehen werden. Es liegt jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes aus.

Gegen die vorstehenden Entscheidungen können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41-43  
34119 Kassel

erhoben werden.  
Die Klage muss von den Klägern, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll ein bestimmter Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wo-

chen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel sind erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO kann gemäß § 176 Abs. 3 FStRG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Bundesrepublik Deutschland, des Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigter vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.1. genannten Anlagen) sind dem Antragsteller der Gemeinde Hohenstein nach ortsüblicher/öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses am Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungskunde zugestellt wurde.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HwVfWG

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan kann in der Zeit vom **01.11.2022 bis einschließlich 14.11.2022** im Internet unter <https://www.wupp-verbund.de> und auf dem Verwaltungsportal Hessen (<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>) eingesehen werden. Die Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Str. 1, 65329 Hohenstein, Zimmer 2.05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 7:30 bis 11:30 Uhr; 13:00 bis 15:00 Uhr; Mittwoch: 7:30 bis 11:30 Uhr; 13:30 bis 16:30 Uhr; Freitag: 7:30 bis 11:30 Uhr eingesehen werden. Es liegt jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes aus.

Gegen die vorstehenden Entscheidungen können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41-43  
34119 Kassel

erhoben werden.  
Die Klage muss von den Klägern, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll ein bestimmter Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wo-

## Bekanntmachung der Gemeinde Hohenstein

für  
**Hessen Mobil-  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Wiesbaden**  
**Dezernat Planung Rhein-Main**  
**Fachbereich Technische Planung**  
**Waffenstraße 3a**  
**65189 Wiesbaden**

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG für Felsicherungen an der Bundesstraße 54 zwischen der K 694 und Burg Hohenstein (K 682)**

Auf Antrag von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden ist der Plan für Felsicherungen an der Bundesstraße 54 zwischen der K 694 und Burg Hohenstein (K 682) einschließlich der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen mit den sich aus den Violeietragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 23. August 2022 – Geschäftszeichen VI 1-D-061-k-0622.200 – festgestellt worden (§§ 17 ff. FStRG i.V.m. §§ 72 ff. HwVfWG).

### I. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die Sicherung von Felsböschungen entlang der B 54 der K 694 und Burg Hohenstein (K 682) in der Gemeinde Hohenstein und die damit verbundenen folgenden Maßnahmen:

1. Einbau von aufliegenden Steinschlagzschutznetzen, Aufgangschürzen und einer Steinschlagbarriere sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.

### II. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

1. **Naturschutzrechtliche Entscheidungen** – Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§§ 34 Abs. 1, 5 BNatSchG).

Eine Ausnahme von § 34 Abs. 2 BNatSchG für das FFH-Gebiet „Aartalhang zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303) wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kohärenzschonungsmaßnahmen zugelassen (§ 34 Abs. 3, 5 BNatSchG).

### III. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Naturschutz und zum Gewässerschutz.

### IV. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch die getroffenen Zusagen entgegen gesprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41-43  
34119 Kassel

erhoben werden.  
Die Klage muss von den Klägern, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll ein bestimmter Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wo-

chen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel sind erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO kann gemäß § 176 Abs. 3 FStRG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Bundesrepublik Deutschland, des Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigter vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.1. genannten Anlagen) sind dem Antragsteller der Gemeinde Hohenstein nach ortsüblicher/öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses am Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungskunde zugestellt wurde.

### Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HwVfWG

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan kann in der Zeit vom **01.11.2022 bis einschließlich 14.11.2022** im Internet unter <https://www.wupp-verbund.de> und auf dem Verwaltungsportal Hessen (<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>) eingesehen werden. Die Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Str. 1, 65329 Hohenstein, Zimmer 2.05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 7:30 bis 11:30 Uhr; 13:00 bis 15:00 Uhr; Mittwoch: 7:30 bis 11:30 Uhr; 13:30 bis 16:30 Uhr; Freitag: 7:30 bis 11:30 Uhr eingesehen werden. Es liegt jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes aus.

Gegen die vorstehenden Entscheidungen können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41-43  
34119 Kassel

erhoben werden.  
Die Klage muss von den Klägern, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll ein bestimmter Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wo-

chen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel sind erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO kann gemäß § 176 Abs. 3 FStRG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Bundesrepublik Deutschland, des Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigter vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.1. genannten Anlagen) sind dem Antragsteller der Gemeinde Hohenstein nach ortsüblicher/öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses am Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungskunde zugestellt wurde.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 HwVfWG

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan kann in der Zeit vom **01.11.2022 bis einschließlich 14.11.2022** im Internet unter <https://www.wupp-verbund.de> und auf dem Verwaltungsportal Hessen (<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>) eingesehen werden. Die Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Str. 1, 65329 Hohenstein, Zimmer 2.05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 7:30 bis 11:30 Uhr; 13:00 bis 15:00 Uhr; Mittwoch: 7:30 bis 11:30 Uhr; 13:30 bis 16:30 Uhr; Freitag: 7:30 bis 11:30 Uhr eingesehen werden. Es liegt jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes aus.

Gegen die vorstehenden Entscheidungen können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41-43  
34119 Kassel

erhoben werden.  
Die Klage muss von den Klägern, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll ein bestimmter Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wo-